



# Teilnahmebedingungen

---

Der AWO Kreisverband für die Region Osnabrück e.V. (kurz AWO Kreisverband) ist der Träger der AWO Hüggelkids und Veranstalter der Tummelferien.

## 1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Grundschulalter, die ihren Wohnsitz in Hasbergen haben. Vorschulkinder können nur während der Schließungszeit der Kita in den Sommerferien direkt vor der Einschulung angemeldet werden.

Menschen mit körperlichen oder seelischen Behinderungen können nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter teilnehmen. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von der Einrichtungsleitung der AWO Hüggelkids schriftlich bestätigt ist.

Anmeldeschluss ist jeweils vier Wochen vor dem ersten Ferientag. Das konkrete Datum steht auf der Anmeldung. Später eingehende Anmeldung können ausschließlich im Falle ausreichender Kapazitäten berücksichtigt werden.

## 2. Zahlungsbedingungen

Die Anmeldebestätigung gilt gleichzeitig als Rechnung. Der volle Rechnungsbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung fällig.

## 3. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Betreuungsleistungen die vom AWO Kreisverband nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Betreuung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der AWO Kreisverband ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird es dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

## 4. Mindestteilnahmezahl

Der AWO Kreisverband kann vom Vertrag bis 4 Wochen vor Beginn zurückzutreten, wenn die Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss bis spätestens 3 Wochen vor Beginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Preis wird in vollem Umfang erstattet.

## 5. Rücktritt, Umbuchung

Ein Rücktritt von einer Ferienbetreuung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Einrichtungsleitung der Hüggelkids.

Tritt ein\*e Teilnehmer\*in vom Vertrag zurück oder aber tritt er/ sie, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Betreuung nicht an, erhebt der AWO Kreisverband ab 27 Tagen vor Beginn der Betreuung den vollen Beitrag.

Der AWO Kreisverband kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a.) der Vertragspartner (Teilnehmer\*in bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte(r) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
- b.) die Durchführung der Betreuung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- c.) die Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens drei Wochen vor Beginn zugegangen sein.

## 6. Ersatzperson

Bis vor Beginn kann sich ein Teilnehmer/ eine Teilnehmerin bei der Durchführung durch eine Person in der angegebenen Altersgruppe ersetzen lassen. Der AWO Kreisverband kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch deren Teilnahme Mehrkosten entstehen und wenn sie den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Betreuung nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.

## 7. Versicherung

Die Kinder sind nach § 539, Abs. 1, Nr. 14 RVO bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und von der Einrichtung;
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährleistung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von der und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Kinder, die altersmäßig nicht der Kindergartenstufe zuzuordnen sind (z. B. Krippen- und Hortkinder) sowie Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die AWO versichert. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

## 8. Mitwirkungspflicht der Teilnehmer\*innen

Der AWO Kreisverband ist bemüht, die Betreuung zur Zufriedenheit aller Teilnehmer\*innen vertragsgerecht durchzuführen. Die Teilnehmer\*innen sind insbesondere verpflichtet, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, Beanstandungen unverzüglich den Betreuer\*innen zur Kenntnis zu bringen. Diese haben in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer/ die Teilnehmerin, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## 9. Ausschluss

Ein Kind kann aus der Betreuung sowohl im Voraus als auch nachträglich ausgeschlossen werden, wenn das Kind besonderer Betreuung und Unterstützung bedarf, die über die zugrundeliegenden Ressourcen und Möglichkeiten der Einrichtung hinausgehen.

## 10. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen beschränkt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen usw. Sie beginnt mit der Abgabe des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder dessen Beauftragten in der Gruppe und endet bei Ankunft des Sorgeberechtigten oder dessen Beauftragten in der Einrichtung. Bei gleichzeitigem Aufenthalt von Kindern und deren Sorgeberechtigten bzw. dessen Beauftragten in oder auf dem Gelände der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht beim Sorgeberechtigten bzw. dessen Beauftragten.

Für die Sicherheit des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

## 11. Krankheitsfälle

Es werden keine akut kranken Kinder betreut. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen. Sollte Ihr Kind in der Einrichtung akut erkranken, werden wir Sie mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes aller zum Abholen Ihres Kindes auffordern.

Die Einrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Infektionsschutzgesetzes, z.B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, Kopfläusen) unverzüglich zu informieren. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung kann aus begründetem Anlass verlangen, dass für das Kind eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Für chronisch kranke Kinder, die während ihrer Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung Medikamente einnehmen, bedarf es einer schriftlichen Verordnungsbescheinigung des/r behandelnden Arztes/Ärztin.

## 12. Bring- und Abholzeiten

Bringzeit: 8:00-9:00 Uhr

Abholzeit: 12:45-13:00 Uhr

Abholzeit während der Randbetreuung: 13:45-14:00 Uhr

Bei Ausflügen oder besonderen Aktionen können die Bring- und Abholzeiten abweichen. Sie werden darüber rechtzeitig informiert.

## 13. Allgemeines

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt dem AWO Kreisverband vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.